

Rechtsprechung

- 1** BGH-Beschluss vom 11.11.2010: Pfändbarkeit eines Arbeitnehmeranspruchs aus Firmendirektversicherung
- 2** BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Betriebliche Altersversorgung – Verweisung auf Beamtenversorgungsrecht
- 3** BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Betriebsrentenanpassung – Verweisung wegen Alters
- 4** BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Betriebsrente – Auslegung einer Versorgungsordnung
- 5** BAG-Entscheidung vom 16.11.2010: Urlaubsgeld bei Altersteilzeit in Blockmodell
- 6** BAG-Entscheidung vom 29.09.2010: Berechnung der Betriebsrente bei vorgezogener Inanspruchnahme nach vorzeitigem Ausscheiden
- 7** BSG-Entscheidung vom 09.11.2010: Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – Berechnung des zu berücksichtigenden Erwerbseinkommens in Bezug auf Beiträge für Altersvorsorge
- 8** BFH-Entscheidung vom 09.12.2010: Beiträge des Arbeitgebers i.S. des § 3 Nr. 63 EStG
- 9** Sächsisches FG vom 14.04.2010: Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben: Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen
- 2** 2. BRBZ-Rechtsberaterskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011
- 3** Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e. V. (BRBZ) gründet neue Fachkommission »Finanzdienstleistung«

Rechtsprechung

1 BGH-Beschluss vom 11.11.2010: Pfändbarkeit eines Arbeitnehmeranspruchs aus Firmendirektversicherung

In seinem Beschluss vom 11.11.2010 (BGH-Beschluss vom 11.11.2010 - VII ZB 87/09 -) legte der BGH fest, dass der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einer Firmendirektversicherung bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls als zukünftige Forderung pfändbar ist. Zur Begründung führte der BGH sodann in seinem Beschluss aus, dass künftige Forderungen grundsätzlich gepfändet werden können, sofern ihr Rechtsgrund und der Drittschuldner im Zeitpunkt der Pfändung bestimmt sind (BGH-Urteil vom 24. November 1988 - IX ZR 210/87 -, NJW-RR 1989, 286, 290 und Beschluss vom 21. November 2002 - IX ZB 85/02, NJW 2003, 1457, 1458; Zöller/Stöber, ZPO, 28. Aufl., § 829 Rn. 2). Diese Voraussetzungen liegen nach Maßgabe des BAG vor, wenn ein zukünftiger Anspruch auf Auszahlung der Versicherungssumme aus einem bestimmten Versicherungsvertrag gepfändet wird.

2 BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Betriebliche Altersversorgung – Verweisung auf Beamtenversorgungsrecht

Im Rahmen seines Urteils vom 30.11.2010 (BAG-Urteil vom 30.11.2010 - 3 AZR 798/08 -) zur Frage der Anpassung von Versorgungsrechten im Zusammenhang der Verweisung auf das Beamtenversorgungsrecht stellte das BAG folgende Leit- bzw. Orientierungssätze auf:

1. Eine in einem Formularvertrag enthaltene Verweisung auf die für die Berechnung des Ruhegehalts jeweils geltenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts muss lediglich dem Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB genügen. Eine weitergehende Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB findet nicht statt.

2. Richtet sich die Berechnung des Ruhegehalts eines Versorgungsempfängers, der während seiner aktiven Beschäftigungszeit nach § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 AVG bzw. § 5 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war, weil er eine Vergütung und Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhält und bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie auf Beihilfe hat, nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts, ist auch die Anpassung des Ruhegehalts nach den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften und nicht § 16 BetrAVG vorzunehmen.

3. Eine in einem Formularvertrag enthaltene Verweisung auf die für die Berechnung des Ruhegehalts jeweils geltenden Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts unterliegt keiner uneingeschränkten Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB, da sie die Hauptleistung festlegt.

4. Eine Klausel, nach der sich die Versorgung nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsrechts richtet, kann nicht in einen den unmittelbaren Gegenstand der Hauptleistung regelnden und damit der uneingeschränkten AGB-Kontrolle entzogenen Teil und einen Teil aufgespalten werden, der die Hauptleistungspflicht modifiziert.

5. War dem Versorgungsempfänger eine Vergütung und Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesagt worden und hatte er bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sowie auf Beihilfe und war er deshalb nach § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 1 AVG bzw. § 5 Abs. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, ist die Anpassung seines Ruhegehalts nach den Bestimmungen des Beamtenrechts vorzunehmen und nicht nach § 16 BetrAVG.

6. §§ 6, 8 AVG, § 5 Abs. 1 SGB VI liegt die Grundwertung des Gesetzgebers zugrunde, dass die Versorgung nach dem Beamtenversorgungsgesetz einen auskömmlichen Unterhalt nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis sichert und die sonstigen Beschäftigten von Körperschaften im Sinne dieser Bestimmungen wegen dieser ausreichenden anderweitigen Versorgung nicht des Schutzes durch die gesetzliche Rentenversicherung bedürfen. Diese Wertungen wirken sich auch im Betriebsrentenrecht aus.

3 BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Betriebsrenten-anpassung – Diskriminierung wegen Alters

Hinsichtlich der Diskriminierung wegen Alters im Rahmen einer Betriebsrentenanpassung fasste das BAG zu seiner Entscheidung vom 30.11.2010 (BAG-Urteil 30.11.2010 - 3 AZR 754/08 -) folgende Orientierungssätze:

1. Nach § 9 Abs. 2 der Leistungsordnung des Essener Verbandes (LO) werden die Betriebsrenten derjenigen Versorgungsempfänger, die mit Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis mit dem Versorgungsschuldner ausgeschieden sind, vom Verband regelmäßig überprüft und ggf. den veränderten Verhältnissen angepasst. Bei Versorgungsempfängern, die bereits vor dem Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, wird die Anpassung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach § 11 Abs. 3 LO durch das Mitglied nach § 16 BetrAVG überprüft.

2. Diese unterschiedliche Behandlung ist sachlich gerechtfertigt. Sie hält einer Überprüfung anhand des AGG stand. Die vorzeitig ausgeschiedenen Versorgungsempfänger werden nicht unzulässigerweise wegen des Alters diskriminiert.

4 BAG-Entscheidung vom 30.11.2010: Betriebsrente – Auslegung einer Versorgungsordnung

Mit der Auslegung einer Versorgungsordnung befasste sich ein weiteres BAG-Urteil vom 30.11.2010 (BAG-Urteil vom 30.11.2010 - 3 AZR 475/09 -). Diesbezüglich stellte das Gericht sodann folgenden Leitsatz auf:

Sieht eine Versorgungsordnung in Form einer Betriebsvereinbarung vor, dass die Hälfte der gesetzlichen Rente auf das betriebliche Ruhegeld anzurechnen ist und dass eine Kürzung der gesetzlichen Rente um Abschläge, die aufgrund vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand wegen der längeren Bezugsdauer der gesetzlichen Rente erfolgen, durch das Unternehmen nicht ausgeglichen wird und daher »voll zu Lasten des Mitarbeiters geht«, ist bei der Berechnung der Betriebsrente nicht die tatsächlich gezahlte, gekürzte gesetzliche Rente zugrunde zu legen, sondern die abschlagsfreie gesetzliche Rente, die der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er nicht vorzeitig in den Ruhestand getreten wäre.

5 BAG-Entscheidung vom 16.11.2010: Urlaubsgeld bei Altersteilzeit in Blockmodell

Zur Thematik von Anspruchsgrundlagen im Blockmodell im Rahmen einer Altersteilzeit stellte das BAG seinem Urteil vom 16.11.2010 (BAG-Urteil vom 16.11.2010 - 9 AZR 597/09 -) folgende Orientierungssätze voran:

1. Das Urlaubsgeld nach dem TV Urlaubsgeld Ang-O war ein fester Bezügebestandteil i. S. von § 4 Abs. 1 Alt. 1 TV ATZ. Es war deshalb in der Arbeitsphase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses nur zur Hälfte zu zahlen. Die andere Hälfte wurde angespart und steht dem Altersteilzeitarbeitnehmer zeitversetzt in der Freistellungsphase zu.

2. Dem steht nicht entgegen, dass der TV-L den TV Urlaubsgeld Ang-O mit Wirkung zum 1. 11. 2006 ersatzlos abgelöst hat. Auch wenn seitdem kein neuer Urlaubsgeldanspruch mehr begründet wird, entfällt für die Freistellungsphase ab dem Jahr 2007 nicht rückwirkend der Anspruch auf den in der vorhergehenden Arbeitsphase angesparten Teil des Urlaubsgelds. Rechtsgrundlage für diese Forderung ist § 4 Abs. 1 Alt. 1 TV ATZ i. V. mit dem in der Arbeitsphase geltenden TV Urlaubsgeld Ang-O.

3. Die Klageerweiterung in einem rechtshängigen Verfahren erfüllt zur Wahrung einer tariflichen Ausschlussfrist auch die Voraussetzungen einer schriftlichen Geltendmachung.

6 BAG-Entscheidung vom 29.09.2010: Berechnung der Betriebsrente bei vorgezogener Inanspruchnahme nach vorzeitigem Ausscheiden

Zur Berechnung einer Betriebsrente bei vorgezogener Inanspruchnahme nach vorzeitigem Ausscheiden fasste das BAG im Rahmen seines Urteils vom 29.09.2010 (BAG-Urteil vom 29.09.2010 - 3 AZR 564/09 -) folgende Leitsätze:

1. Bei der Ermittlung der erreichbaren Vollrente entsprechend den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 und 5 BetrAVG gelten Veränderungssperre und Festschreibeeffekt. Zugrunde zu legen ist zum einen die bei Ausscheiden geltende Versorgungsordnung und sind zum anderen die Bemessungsgrundlagen bezogen auf den Zeitpunkt des Ausscheidens. Dabei sind die zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Bemessungsgrundlagen zwar auf den Zeitpunkt des Versorgungsfalles hochzurechnen. Eine Hochrechnung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die künftige Entwicklung bestimmter Faktoren durch die bei Ausscheiden

bereits vorhandenen Bemessungsgrundlagen eindeutig vorgezeichnet ist.

2. Das ist beispielsweise bei einer gehaltsabhängigen Versorgung der Fall, für die ein bestimmter fester jährlicher Steigerungsbetrag in der Versorgungsordnung vorgesehen ist. Anders verhält es sich in der Regel bei einer gehaltsabhängigen Versorgung, die auf das Tarifgehalt zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles abstellt. Dessen weitere Entwicklung durch Tarifierhöhungen ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Regel nicht sicher absehbar, sondern völlig offen.

3. Nach der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache Barber (17. Mai 1990 - C-262/88 - Slg. 1990, I-1889) ist eine Benachteiligung der Männer ab dem Stichtag 17. Mai 1990 nicht nur beim Pensionsalter, sondern auch bei der Leistungshöhe oder bei den sonstigen Leistungsvoraussetzungen unzulässig. Wird zwar für Männer und Frauen eine einheitliche Altersgrenze festgelegt, jedoch im Fall der vorgezogenen betrieblichen Altersleistung für Frauen ein geringerer versicherungsmathematischer Abschlag berechnet, so ist dies ebenfalls nur für Teile der Betriebsrente zulässig, die bis zum 17. Mai 1990 erdient wurden. Das Gleiche gilt, wenn sich unterschiedliche Pensionsalter dahin auswirken, dass Frauen sich keinen versicherungsmathematischen Abschlag gefallen lassen müssten.

7 BSG-Entscheidung vom 09.11.2010: Höhe der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts – Berechnung des zu berücksichtigenden Erwerbseinkommens in Bezug auf Beiträge für Altersvorsorge

Dem BSG-Urteil vom 09.11.2010 (BSG-Urteil vom 09.11.2010 - B 4 AS 7/10 R) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Parteien stritten darüber, in welcher Höhe bei der Berechnung der Grundsicherung nach dem SGB II von dem Erwerbseinkommen des Klägers die aus seinem umgewandelten Bruttoarbeitsentgelt entrichteten Beiträge an eine Pensionskasse im streitigen Zeitraum abzusetzen sind. Im Rahmen seiner Urteilsbegründung fasste das BSG dann folgenden Leitsatz:

Beiträge an eine Pensionskasse der betrieblichen Altersversorgung aus Bruttoentgeltumwandlung sind als angemessene Beiträge bis zur ersten objektiv rechtlichen Möglichkeit der Änderung der Beitragshöhe nach Beginn des SGB II-Leistungsbezugs-(Schnfrist) in tatsächlicher Höhe vom zu berücksichtigenden Einkommen abzusetzen, danach bis zur Höhe des Mindesteigenbeitrags nach § 86 EstG (»Riesterrente«).

8 BFH-Entscheidung vom 09.12.2010: Beiträge des Arbeitgebers i.S. des § 3 Nr. 63 EStG

Der BFH stellte im Rahmen seines Urteils vom 09.12.2010 (BFH-Urteil vom 09.12.2010 - VI R 57/08 -) zu den Fördermöglichkeiten nach § 3 Nr. 63 EStG folgende Entscheidungssätze auf:

1. Finanzierungsanteile der Arbeitnehmer, die in dem Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers an eine Pensionskasse enthalten sind, sind als Arbeitgeberbeiträge nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.
2. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers i.S. des § 3 Nr. 63 EStG ist die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgeblich. Es kommt dagegen nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert, d.h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird.

9 FG Sachsen vom 14.04.2010: Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Gesamtausstattung eines Gesellschafter-Geschäftsführers urteilte das FG Sachsen vom 14.04.2010 (FG Sachsen, URTEIL vom 14.04.2010 - 8 K 1786/04 -) wie folgt:

Zeigt sich im Rahmen eines externen Betriebsvergleichs, dass die Gesamtvergütung des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH hinsichtlich der Unternehmensgröße, festgemacht an der Mitarbeiterzahl, deutlich unterhalb des Medians vergleichbarer Vergütungen liegt und hinsichtlich der Umsatzkraft des Unternehmens den Durchschnitt im oberen Quartil der Vergütungen vergleichbarer Fremdgeschäftsführer um rd. 7 % übersteigt, kann nicht isoliert auf letzteres abgehoben und von einer vGA ausgegangen werden.

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben: Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

In einem aktuellen BMF-Schreiben vom 02.03.2011 (BMF-Schreiben vom 02.03.2011, IV D 3 - S 7160-h/08/10001 – 2011/0164645) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF)

seine Rechtsauffassung zur Thematik der Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von betrieblichen Versorgungswerken mitgeteilt. Gerade durch die Neuregelungen zum Versorgungsausgleich durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStRefG) vom 3. April 2009 (BGBl. I 700) und das hierdurch entsprechend eingeführte Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) musste das BMF zwingend zur genannten »Umsatzsteuerfrage« Stellung nehmen.

Das genannte BMF-Schreiben ist abrufbar unter www.kenston-pension.de/sites/Rechtsservice/BMF-Schreiben.htm. Zur Klärung Ihrer diesbezüglichen Fragestellungen steht Ihnen die Kenston Pension GmbH sehr gerne zur Verfügung.

2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011

Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die absehbaren Versorgungspässe der gesetzlichen Rentenversicherung wohl kaum egalisieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der bAV auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabenfelder erschließen.

Vor diesem Hintergrund hatte der BRBZ im Jahr 2010 die öffentliche Diskussion zu den Themen Beratungsbefugnisse und -kompetenz im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung eröffnet. So lieferten die Ergebnisse des herausragenden 1. BRBZ-Rechtsberatungskongresses zur betrieblichen Altersversorgung 2010 und der ebenfalls sehr erfolgreich verlaufenden 1. BRBZ-Makler-Konferenz 2010 entsprechend eindeutige Ergebnisse zu der Frage, wie die Rechtsberatungsbefugnisse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aussehen.

Neben der Herausstellung der rechtlichen Beratungsbefugnisse im Markt der betrieblichen Altersversorgung ist ein gleich großes Augenmerk auch auf die zwingend erforderlichen Beratungskompetenzen zu legen. Denn ohne Maßnahmen der betrieblichen Altersversorgung werden weite Bevölkerungsteile der Bundesrepublik Deutschland keinen finanziell abgesicherten Altersruhestand mehr erreichen können. Folglich bedarf es qualitativ hochwertiger Expertisen durch entsprechende Berateranzahlen, um den beschriebenen und in Zukunft enorm ansteigenden Beratungsbedarf befriedigen zu können.

Der Kongress

Der Beratungsmarkt der betrieblichen Altersversorgung befindet sich im nachhaltigen Umbruch – und der BRBZ hat einen erheblichen Beitrag hierzu geleistet! Große Anzahlen von Marktteilnehmern im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung beginnen zu realisieren, dass haftungssicheres Arbeiten ohne Einschaltung befugter Rechtsdienstleister nicht möglich ist. Somit zeigt die nachhaltige und wissenschaftlich vertiefte Vorgehensweise des BRBZ eindrucksvoll Wirkung.

Gerade die Vermengung von Rechts- und Finanzberatung in einer natürlichen oder juristischen Person ist gemäß den durch den BRBZ dargelegten Rechtsgrundlagen nicht zulässig. Es muss also eine Entscheidung getroffen werden: Entweder Rechtsberatung oder Finanzdienstleistungsvermittlung – beides gleichzeitig ist rechtswidrig. Hierdurch würde ansonsten zuwider den eindeutigen Vorgaben des Verbraucherschutzes gehandelt werden. Auch sollte zum Schutz der gesamten Finanzdienstleistungslandschaft sehr vorsichtig mit dem genannten rechtlichen Umfeld umgegangen werden, damit keine existenzgefährdende Haftung entsteht.

Vor diesem Hintergrund freut sich der BRBZ, Sie zum 2. BRBZ-Rechtsberatungskongress zur betrieblichen Altersversorgung 2011 – Die Fakten zur bAV und Rechtsberatung einladen zu dürfen. Der BRBZ zeigt Ihnen anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf, warum die betriebliche Altersversorgung ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung ist, welche aktuellen Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanzrechtlicher Sicht tangieren, welche Anforderungen an Produktlösungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zu stellen sind und welche rechtlichen Vorbehalte an die rechtssichere Beratung – unter Beachtung der aktuellen Rechtsgrundlagen – im Bereich der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen gestellt werden.

Folgende führende Juristen und bAV-Experten werden sodann u. a. auf dem **2. BRBZ-Rechtsberatungskongress 2011** referieren:

Prof. Dr. Achim Schunder, Rechtsanwalt, Schriftleiter »Neue Juristische Wochenschrift« (NJW) und »Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht« (NZA), Frankfurt; Niederlassungsleiter der Verlag C.H. Beck oHG in Frankfurt.

Sein Thema: »Betriebliche Altersversorgung als unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Finanzberatung«.

Prof. Dr. Martin Henssler, geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln sowie Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln; Vorsitzender der Ständigen Deputation und Präsident des Deutschen Juristentages. Herausgeber und Autor zahlreicher Standardkommentierungen der Rechtswissenschaft.

Sein Thema: »Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz, »Zweitberufsverbote« und »doppelte« Zulassungen – Aktuelle gutachterliche Stellungnahme: Abstrakte Rechtsberatungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung?«

Prof. Dr. Hanns Prütting, Professur für deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht und Bürgerliches Recht an der Universität zu Köln. Weitere Tätigkeiten für und an der Universität zu Köln: Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und Mitdirektor des Instituts für Anwaltsrecht. Vorsitzender des Vorstandes der Vereinigung der Zivilprozessrechtslehrer.

Sein Thema: »Rechtsberatung und Europarecht – Bundesrechtsanwaltsordnung und Rechtsdienstleistungsgesetz: Deutsches Rechtsberatungsmonopol im Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben«.

Prof. Dr. Volker Rieble, Inhaber des Lehrstuhls für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München und Direktor des Zentrums für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht (ZAAR) an der LMU. Sein Thema: »Aktuelle arbeitsrechtliche Fragen zur betrieblichen Altersversorgung«.

Jens Intemann, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht; Vorträge und Publikationen zum Ertragsteuer/Körperschaftsteuer- und Verfahrensrecht; Mitautor des EStG/KStG-Kommentars Herrmann/Heuer/Raupach und des AO-Kommentars Pahlke/Koenig. Seit Sommersemester 2008 Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaft am Institut für Finanz- und Steuerrecht.

Sein Thema: »Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer – Neueste Rechtsprechung zur (Körperschaft-) steuerlichen Anerkennung«.

Weitere Informationen über den Kongress finden Sie unter: www.brbz-kongress.de

3 Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) gründet neue Fachkommission »Finanzdienstleistung«

Der Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) hat zum März 2011 die neue verbandsinterne Fachkommission »Finanzdienstleistung« (FDL) gegründet. Sie soll als erste Anlaufstelle des BRBZ für alle finanzberatenden Berufsgruppen dienen, die den BRBZ neben der juristischen Sicht auch aus der praktischen Anwendungssicht eines Finanzdienstleisters kennenlernen möchten. Die Kommissionsleitung übernehmen Wolfgang Mohrs, Versicherungsmakler und Geschäftsführer der EUROCONCEPT Finanzberatung GmbH in Köln, und Christian Rott, Versicherungsmakler und Mitarbeiter der GAH-Geldanlage GmbH & Co. KG in Eggenfelden.

Eine Vielzahl von Finanzdienstleistern im weiten Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung und von Zeitwertkontenlösungen haben aufgrund der Tätigkeiten des BRBZ realisiert, dass haftungssicheres Arbeiten ohne die Kooperation mit befugten Rechtsdienstleistern nicht mehr möglich ist. Jedoch herrscht bei zahlreichen Finanzdienstleistern bzw. Versicherungsmaklern nach wie vor eine große Rechtsunsicherheit bezüglich der Fragen:

Wo fängt Rechtsberatung im Rahmen der bAV an? Wie kann ich Rechts- von Finanz- und Unternehmensberatung abgrenzen? Wie kann ich rechtssicher innerhalb der bAV beraten? Wie sieht ein rechtskonformer bAV-Beratungsprozess für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler aus? Wie sehen die Beratungsmöglichkeiten für Finanzdienstleister und Versicherungsmakler im Rahmen der »3.63er-Förderung« aus? Wie kann ich als Finanzdienstleister vertrauensvoll den BRBZ kontaktieren, um meine möglichen »Rechtsberatungsprobleme« zu lösen.

Der BRBZ leistet vor diesem Hintergrund somit Abhilfe. Als Ansprechpartner aus dem Hause des BRBZ fungieren daher jahrzehntelang erfahrene Finanzdienstleister, die durch ihren Beratungsalltag umfassend darüber berichten können, wie die marktführenden Kompetenzen

und Verbandsintentionen des BRBZ auch in der Praxis der finanzberatenden Berufe umfangreiche Alleinstellungsmerkmale liefern.

Hierzu Detlef Lülldorf, Geschäftsführer und Pressesprecher des BRBZ: »Der BRBZ ist sehr glücklich mit Wolfgang Mohrs und Christian Rott zwei herausragende Kenner der deutschen und internationalen Finanzdienstleistungsbranche als Kommissionsleiter für die Fachkommission »Finanzdienstleistung« gewonnen zu haben. Getreu dem Motto »Gute Produktberatung unterstützt gute Rechtsberatung« zeigen sich zahlreiche Finanzdienstleister sehr zufrieden über die transparente Aufklärung des BRBZ. Daher ist der BRBZ hochofren immer mehr Finanzdienstleister als »Fördermitglieder« begrüßen zu dürfen!«

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechnete Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.